



# Richtlinie

## über den Auslagenersatz an Ratsmitglieder der Stadt Lingen (Ems) für ein elektronisches Endgerät zur Nutzung der digitalen Ratspost im Rahmen der Mandatstätigkeit

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

1. Ratsmitglieder haben, sofern Sie den Verzicht auf die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Anlagen, Protokolle) in Papierform erklärt haben, die Möglichkeit, für die Ausübung ihrer Mandatstätigkeit zur Nutzung der digitalen Ratspost ein elektronisches Endgerät zu erwerben und hierfür einen Auslagenersatz zu beantragen. Die Beschaffung und Einrichtung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder.
2. Zur Beantragung des Auslagenersatzes ist der Vordruck „Erklärung zum Erwerb eines elektronischen Endgeräts zur Nutzung der digitalen Ratsarbeit“ auszufüllen und bei der Stadt Lingen (Ems) einzureichen. Die Auslagen sind nachzuweisen.
3. Der Auslagenersatz bezieht sich auf den Wert des elektronischen Endgeräts und beträgt maximal 750,00 €. Er wird dem Ratsmitglied nach Antragstellung und Prüfung überwiesen. Der Auslagenersatz wird einmalig je Wahlperiode des Rates ausgezahlt. Ein Vorschuss ist nicht möglich. Ist das Ratsmitglied vorsteuerabzugsberechtigt und macht die Vorsteuer für den Erwerb des elektronischen Endgeräts geltend, so wird nur der Nettobetrag erstattet.
  - a. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus oder erklärt schriftlich die Rücknahme des Verzichts auf Unterlagen in Papierform vor Ablauf der Wahlperiode, so ist der gewährte Auslagenersatz anteilig für die Monate, in denen keine Mitgliedschaft mehr besteht bzw. in denen wieder Papierunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, an die Stadt Lingen (Ems) zurückzuzahlen. Das elektronische Endgerät verbleibt im Eigentum des ausgeschiedenen Ratsmitglieds.
  - b. Wird ein Ratsmitglied nachträglich für den Rat verpflichtet oder entscheidet sich erst im Laufe der Wahlperiode für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit, wird der Auslagenersatz anteilig für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, in der auf Papierunterlagen verzichtet wird, von der Stadt Lingen (Ems) gewährt.
4. Die Pflege und Unterhaltung des elektronischen Endgeräts liegt in der Verantwortung des Ratsmitgliedes und wird nicht durch die Stadt Lingen (Ems) durchgeführt. Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden nicht von der Stadt Lingen (Ems) übernommen.

5. Diese Richtlinie findet auf elektronische Endgeräte, die aus Fraktionsmitteln gezahlt werden und somit inventarisiert sind, keine Anwendung.
6. In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

Lingen (Ems), 08. Oktober 2021

Krone  
Oberbürgermeister